

VI. (Die Kautionen bei Mischehen und der akatholische Eheteil.) Auf die Veröffentlichung der Gewissensfälle über die Mischehen in den Jahrgängen 1927 und 1928 dieser Zeitschrift gingen von verschiedenen Seiten Zuschriften ein. So meldete z. B. aus Nordamerika ein gelehrter Pfarrer, daß da-selbst der protestantische Teil, wenn er trotz aller Kautionen die Kinder protestantisch erziehen lasse, oft den Hinweis auf seine Versprechungen zu entkräften suche mit der Ausrede, er habe überhaupt die *Tragweite* seines Versprechens *nicht erkannt*, sonst hätte er es niemals gegeben; übrigens könne er *mit demselben Recht* wie der katholische Teil verlangen, daß die Kinder in seiner Religion erzogen würden, was dem einen Teil recht sei, das sei für den andern Teil billig. — Aus Deutschland teilte z. B. ein eifriger Missionär mit, daß der protestantische Teil manchmal sein Versprechen nicht halte mit der Begründung, der protestantische Religionsdiener habe ihm gesagt, ein derartiges Versprechen sei unsittlich und *verpflichte* daher *nicht im Gewissen*. — Da erhebt sich von selbst die Frage, was bei derartigen Verhältnissen zu tun sei.

Der protestantische Teil kann die Ausrede, er habe die ganze Tragweite seiner Versprechungen nicht erkannt, nur dann geltend machen, wenn er vom katholischen Geistlichen nicht genügend hierüber belehrt wurde. Es mag ja allerdings manchmal vorkommen, daß mancher vielbeschäftigte Seelsorger den Sinn der Kautionen als selbstverständlich betrachtet und bei seinen vielen Beschäftigungen etwas „großzügig“ darüber hinweggeht. Daraus aber kann leicht die Gefahr entstehen, daß der protestantische Teil die Leistung der Kautionen nur als eine leere Formsache betrachtet. Diesem Übelstande gegenüber haben viele amerikanische Bischöfe die Weisung erlassen, den protestantischen Teil vorher *gründlich* über die Tragweite seiner Versprechungen aufzuklären. Vorsicht ist besser als Nachsicht, oder wie die Amerikaner zu sagen pflegen: Ein Gramm Vorsicht wiegt mehr als ein Gramm Nachsicht. Allerdings kann es dann nach einer solchen gründlichen Aufklärung vorkommen, daß der protestantische Teil sich weigert, die Kautionen zu leisten. Aber es ist dies dann doch nur das geringere Übel, wenigstens soweit das Allgemeinwohl in Betracht kommt.

Bei einer Aufklärung über die Tragweite der Kautionen ist es dann wohl auch sehr angebracht, dem protestantischen Teil den inneren Grund anzugeben, warum die katholische Kirche und damit der katholische Teil so sehr auf eine katholische Kindererziehung drängt. Es ist ja nur zu natürlich, daß ein Andersgläubiger, der unsere heilige Religion nur wenig kennt, es nicht begreifen kann, warum gerade *er* auf die Erziehung der Kinder in seiner Religion verzichten soll. Einem solchen mache

man es in leicht verständlicher Weise klar, daß diese Forderung von selbst ihre Berechtigung finde in den religiösen Anschauungen der Protestanten und Katholiken. Die Protestanten sind ja der Ansicht, Christus habe keine sichtbare Kirche gestiftet, habe also auch niemand die Pflicht auferlegt, einer bestimmten Kirche beizutreten. Anders wir Katholiken. Wir haben die feste Glaubensüberzeugung, daß Christus nur eine einzige Kirche gegründet habe, und zwar die römisch-katholische Kirche, und daß er allen Menschen die strenge Pflicht auferlegt habe, dieser Kirche beizutreten. Wenn deshalb der katholische Teil seine Zustimmung gibt, daß seine Kinder einer protestantischen Religionsgenossenschaft angegliedert werden, dann kann er das nur tun mit dem Bewußtsein, das streng verpflichtende Gebot Christi zu übertreten, also eine schwere Sünde zu begehen. Ein Katholik kommt also in den schwersten Gewissenskonflikt, wenn er die protestantische Erziehung seiner Kinder zugeben soll. Anders liegen die Verhältnisse bei dem protestantischen Teil. Wenn er seine Einwilligung dazu gibt, daß seine Kinder katholisch erzogen werden, dann tritt er damit in keinen Gegensatz zu seiner religiösen Überzeugung, nach der es ja schließlich gleichgültig ist, welcher christlichen Religionsgenossenschaft jemand angehört, wenn er nur einen starken Glauben hat und auf die Verdienste Christi fest vertraut. Aber auch ein Katholik muß einen starken Glauben haben und recht auf die Verdienste Christi vertrauen. Im Katholizismus wird zudem unzweifelhaft der Glaube an die Gottheit Christi viel nachdrücklicher vertreten als im Protestantismus. Was demnach die Kinder im Protestantismus hätten, das haben sie auch im Katholizismus, sie verlieren nichts, wenn sie katholisch werden. Wiederum ganz anders liegt der Fall, wenn der Katholik gestattet, daß seine Kinder protestantisch werden. Nach unserer Überzeugung genügt es ja nicht, um in den Himmel zu kommen, daß man nur den wahren Glauben hat und recht auf Christus vertraut, sondern man muß auch die Gebote Gottes beobachten. Allerdings handeln nach dieser Überzeugung auch viele Protestanten in ihrem praktischen Leben. Doch ist die Beobachtung der Gebote Gottes manchmal recht schwer; es ist auch keine Seltenheit, daß diese Gebote übertreten werden. Da fehlen nun den Protestanten all die Gnadenmittel, welche wir in der katholischen Kirche haben, mit deren Hilfe wir die Gebote Gottes leichter beobachten und mit deren Hilfe wir leichter von der Sünde gereinigt werden können als die Protestanten. Gibt nun der katholische Teil seine Zustimmung zu der protestantischen Kindererziehung, so weiß er zum voraus, daß er seine Kinder herzlos all dieser Gnadenmittel beraubt und es ihnen so viel schwerer macht, in den Himmel zu kommen als es für sie im Katholizismus gewesen wäre.

Ein Katholik also, der die protestantische Kindererziehung zugibt, tritt dadurch in schroffsten Gegensatz zu seiner religiösen Überzeugung; er setzt sich in Gegensatz zum Willen Christi, der verlangt, daß alle Menschen der von ihm gestifteten Kirche beitreten; er setzt ferner das ewige Heil seiner Kinder unnötig großen Gefahren aus. Ein Protestant aber, der in die katholische Kindererziehung einwilligt, übt dem katholischen Teil gegenüber nur das, auf dessen Übung die Vertreter seiner Religion sich soviel zugute tun, er übt dem katholischen Teil gegenüber die dogmatische Toleranz und tritt damit durchaus in keinen Gegensatz zu seinen religiösen Überzeugungen, bewahrt aber den katholischen Teil vor großen Gewissensängsten.

Aus diesen Darlegungen ergibt sich auch schon von selbst die Antwort auf den anderen Einwand, es bestehে *keine Gewissenspflicht, ein sündhaftes Versprechen zu halten*. Diesen Grundsatz billigen wir Katholiken durchaus: niemals darf man sein Versprechen, zu sündigen, halten. Aber ein Protestant, der katholische Kindererziehung zugesteht, verspricht ja nichts, was er auch nur subjektiv, aus unüberwindlichem Irrtum für Sünde hält, sondern er übt nur die von den protestantischen Religionsdienern für erlaubt erklärte Toleranz in dogmatischen Dingen. Er verspricht also etwas, das er seiner ganzen religiösen Überzeugung nach für erlaubt hält. Demnach ist er auch im Gewissen verpflichtet, dieses erlaubte Versprechen zu halten.

Münster (Westf.). P. Dr Heribert Jone O. M. Cap.

VII. (Herausgabe der Mitgift einer Ordensschwester.) Fräulein Müller war 1912 in eine Ordensgenossenschaft eingetreten und hatte als Mitgift der Ordensgenossenschaft 30.000 Goldmark übergeben. Kürzlich trat sie nun aus der Ordensgenossenschaft aus und erhielt von ihrer Mitgift nur einen ganz unbedeutenden Teil zurück mit der Berufung auf die Geldentwertung in der Inflation. Da auch ihre Geschwister durch die Inflation schwer gelitten haben, will sie denselben nicht zu sehr zur Last fallen und frägt bei dem Ortsgeistlichen an, ob die Ordensgenossenschaft nicht gezwungen werden könne, ihre ganze Mitgift, also 30.000 Mark in Gold, zurückzubezahlen.

Can. 551, § 1 bestimmt, daß die *ganze* Mitgift einer weiblichen Ordensperson mit feierlichen oder einfachen Gelübden zurückgegeben werden muß, aus was immer für einem Grunde sie auch weggeht.

Es ist also gleich, ob die Person freiwillig oder gezwungen, erlaubter- oder unerlaubterweise wegging.¹⁾ Dies gilt auch für den Fall, in welchem jemand schon vor dem Kodex Profess

¹⁾ P. Tim. Schäfer, Das Ordensrecht, S. 169.